

## **Revision Wasserreglement, 2. Lesung**

---

An der Einwohnerratssitzung vom 28. Oktober 2013 wurde der Entwurf des neuen Wasserreglements anlässlich der ersten Lesung verabschiedet. Folgende Änderungsanträge wurden genehmigt:

### **§ 5 Wasserlieferung (Auszug)**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes **normalerweise dauernd und in vollem Umfang** und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

### **§ 14 Erstellung und Kosten (Auszug)**

<sup>3</sup> Die Anschlussleitung wird durch die WV oder deren Beauftragte geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. **Die WV informiert den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. den Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin frühzeitig mittels einer Verfügung über die geplanten Arbeiten und die zu erwartenden Kosten.** ~~Sie~~ Die WV kann vor dem Eindecken des Grabens eine Druckprobe durchführen.

### **§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht (Auszug)**

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen. **Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder zu erstellen.**

### Redaktionelle Anmerkungen

Der schriftliche Änderungsantrag zu § 5 beinhaltet den Ausdruck „Gebrauch“. Diese Änderung wurde in der Einwohnerratssitzung nicht begründet und ist hier auch nicht treffend. Entgegen dem Text des Änderungsantrages wurde der Ausdruck „privater Verbrauch“ beibehalten.

Um Wiederholungen zu vermeiden wurde zu Beginn des letzten Satzes in § 14 „Die WV“ durch „Sie“ ersetzt.

### Beilagen:

- Entwurf des neuen Wasserreglement
- Synoptische Darstellung geltendes Wasserversorgungsreglement / Entwurf neues Wasserreglement